

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 7/2021

3. August 2021

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	131
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang HealthTech (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 14. Juli 2021 .....	132
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang HealthTech (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 14. Juli 2021 .....	133
Prüfungsordnung für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 2. März 2021.....	135
Studienordnung für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 2. März 2021.....	144
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 2. März 2021.....	150
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 2. März 2021.....	159
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 14. Juli 2021.....	165
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 27. Juli 2021.....	166
Erste Änderung der Berufsordnungsordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. Juni 2021.....	168

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang HealthTech  
(Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

vom 14. Juli 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang HealthTech (Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2016 S. 14), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 19. Mai 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2020 S. 90). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 4. Juni 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Juli 2021 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Nach „§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte“ wird die Angabe „§ 28 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
  - c) Der bisherige § 28 „Inkrafttreten“ wird § 29.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 2 Absatz 8 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Nr. 1 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
5. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

**„§ 28  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

6. Der bisherige § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 28“ durch „§ 29“ ersetzt
  - b) In Absatz 2 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
7. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Juli 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang HealthTech  
(Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

vom 14. Juli 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang HealthTech (Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2016 S. 25), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2020 S. 91). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 4. Juni 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Juli 2021 die Änderung genehmigt.

1. In § 1 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 und 2 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird in den Sätzen 1, 2 und 4 die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 4 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 wird in den Sätzen 1 und 4 die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 wird in der Überschrift die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) in der Überschrift wird die Studiengangbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
  - b) Nach der Zeile 4 „Servicerobotic“ werden die Zeilen 5 bis 7 mit den drei neuen Wahlpflichtmodulen Regelungstechnik, Systemmodellierung und Automatisierung, Electronic Control Systems eingefügt und die Anlage 2 damit wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Wahlpflichtmodule Medizintechnik (Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege)

	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				CP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C
Sensorik in der Medizin																					3		1	5									5
Elektromagnetische Verträglichkeit																					3		1	5									5
Digital Signal Processing																					2		2	5									5
Servicerobotik																					4			5									5
Regelungstechnik																					4			5									5
Systemmodellierung und Automatisierung																					4	1		5									5
Electronic Control Systems																					2	2		5									5
Technical English																						4		5									5

8. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Juli 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 2. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Digitales Marketing. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Januar 2021 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. März 2021 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Abschluss
- § 5 Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit
- § 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Aufbau der Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Masterprüfung

- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

---

## **Erster Abschnitt – Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.

### **§ 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge im jeweiligen Fachgebiet überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Digitales Marketing notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden gemäß § 7 Absatz 3 studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Studienordnung geregelt.

### **§ 4 Abschluss**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 5.
- (2) Es sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeitbelastung (workload) von 30 Stunden.
- (3) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums und das Studienvolumen in Leistungspunkten.
- (4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

### **§ 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Digitales Marketing an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende muss sich zu den Prüfungsleistungen über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Präsidium bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldefristen beginnen jeweils 4 Wochen und enden jeweils 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 20 und der Masterarbeit.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Absatz 2 benotet.
- (3) Mündliche (§ 9) oder schriftliche (§ 10) Prüfungsleistungen sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
- mündlich (§ 9),
  - schriftlich (§ 10)
  - oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht werden.
- (2) Durch die Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichend vertieftes Fachwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes selbständig zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Mehrfachauswahl) aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen deutscher und englischer Sprache sowohl hinsichtlich der Formulierung von Fragen und Aufgabenstellungen als auch hinsichtlich der Beantwortung bzw. der Abgabe von Ausarbeitungen wählen.
- (3) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung für jedes einzelne Modul wird in der Studienordnung geregelt. Das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfer eine andere Art der Erbringung der Prüfungsleistung gewählt werden, wenn er dies vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben hat.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten als Nachteilsausgleich gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern nach § 18 (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach § 18 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Benennung der Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### **§ 10**

#### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Die Klausuraufgaben werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig zu bearbeiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten. Abweichungen können in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt werden.
- (4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 11**

#### **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen der mit den Leistungspunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfen, Computerprogrammen, zu lösenden Übungsaufgaben oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Sie können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Form der Prüfungsleistungen ist zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters von dem betreffenden Prüfer hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig wird der Abgabetermin bekanntgegeben.
- (3) Die Anmeldung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (4) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.

### **§ 12**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.



- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Leistungspunkte zugeordnet. Die Note des Moduls errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekanntzugeben.
- (3) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 15**

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- (3) Eine Wiederholungsprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.
- (4) Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

#### **§ 16**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen, Marketingstudiengängen oder aus fachverwandten Ausbildungsgängen werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Eine Masterarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Antrag. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern und zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit Gutachten anfordern.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Leistungspunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.

#### **§ 17**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät Informatik an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen bzw. Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

## **§ 19 Zuständigkeiten**

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

### **Zweiter Abschnitt – Masterprüfung**

## **§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 45 Leistungspunkten,
  - b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 45 Leistungspunkten,
  - c) der Masterarbeit (27 Leistungspunkte),
  - d) dem Masterkolloquium (3 Leistungspunkte).
- (2) Der Studierende muss eine der folgenden Profillinien wählen:
- a) Profillinie „Wirtschaftsinformatik“
  - b) Profillinie „Medien“.
- Für eine gewählte Profillinie sind die in § 6 Absatz 3 der Studienordnung genannten Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

## **§ 21 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem in einem Fachgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem nach § 18 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch die Unterschrift des Betreuers und die Ablage im Sekretariat der Fakultät aktenkundig zu machen. Soweit diese Person nicht an der Hochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu äußern. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn bis auf einen Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die offene Prüfungsleistung muss spätestens bis zur Abgabe bestanden sein. Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet.

Bei Nichtbearbeitung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern der Kandidat die Verlängerung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von 24 Wochen erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Masterarbeit nicht ausreichend ist.

## **§ 22**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie einer digitalen Version abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden. Die Präsentationsunterlagen für das Masterkolloquium sind am Tag des Kolloquiums in einer digitalen Version abzugeben. Die digitalen Versionen der Masterarbeit und des Masterkolloquiums müssen ein editierbares Dokumentenformat verwenden.
- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer gebildet. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist sie „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet, wobei mindestens die Note „ausreichend“ zu vergeben ist.
- (5) Der Kandidat vertritt seine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat davon im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 23**

### **Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach Leistungspunkten, wobei die Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten, das Masterkolloquium mit 3 Leistungspunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend der ihnen in der Studienordnung zugeordneten Leistungspunkten eingehen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  - a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
  - b) die Masterarbeit und das Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach § 12 Absatz 3 zu verfahren.

## **§ 24**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulbezeichnungen und die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote sowie die jeweiligen Leistungspunkte aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden kann zusätzlich die gewählte Profillinie in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

#### **§ 25 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

#### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 28 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 das Studium im Masterstudiengang Digitales Marketing (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 2. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 2. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 2. März 2021 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitales Marketing folgende Studienordnung für den Studiengang Digitales Marketing. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Januar 2021 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. März 2021 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienziel
- § 4 Fächergliederung
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Regelstudienplan
- § 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anhang 1 Ergänzende Wahlpflichtmodule

**§ 1  
Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Digitales Marketing (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Studiengang mit einem Mindestanteil an Informatikveranstaltungen, Wirtschaftsinformatikveranstaltungen oder Marketingveranstaltungen von 50 % die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering, Bachelor of Arts oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bewerber müssen ferner erfolgreich abgeschlossene Module im Bereich des Marketings von mindestens 15 Leistungspunkten und im Bereich der Gestaltung oder Produktion von Marketingmedien von ebenfalls mindestens 15 Leistungspunkten nachweisen. Der Nachweis von Modulen im Bereich der Gestaltung oder Produktion von Marketingmedien von mindestens 15 Leistungspunkten kann bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) Die Bewerbung zum Wintersemester kann auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber zu Semesterbeginn nicht mindestens 140 Leistungspunkte nachweisen kann oder er seine Abschlussarbeit noch nicht angemeldet hat. Liegen dem in Absatz 1 geforderten Abschluss keine Leistungspunkte zugrunde, müssen stattdessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes. Die vorläufige Zulassung wird ebenfalls widerrufen, wenn der Nachweis des Abschlusses nach Absatz 1 bis zum 30. Oktober nicht vorgelegt wird.
- (3) Die Bewerbung zum Sommersemester kann auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber den Abschluss zu Semesterbeginn nicht nachweisen kann.

- 
- (4) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können auf Beschluss des Fakultätsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz 1 genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 bestanden haben.
  - (5) Das Studium soll zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Einhaltung des Regelstudienplans nach § 6 ist nur in diesem Fall möglich.
  - (6) Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Fakultätsrat Abhilfe zu schaffen.

### **§ 3 Studienziel**

- (1) Den Schwerpunkt des Studiengangs Digitales Marketing (Master of Science) bildet eine IT-gestützte, praxisorientierte Marketingausbildung, die Aspekte der Strategie und Markenführung über das Kommunikationsdesign bis hin zur Mediengestaltung und der technischen Produktion in einem geschlossenen Lehr- und Lernkontext vermittelt. Die Absolventen dieses Studiengangs sind mit diesen Kompetenzen für einen Berufseinstieg beispielsweise in den Anforderungsprofilen Digital-Media- / Online-Marketing-Manager, Digital-Marketing- / Media-Content-Producer oder Social-Media-Marketing-Manager qualifiziert.
- (2) Die Studierenden sollen an die aktuelle Forschung in den in Absatz 1 genannten Themenbereichen herangeführt werden, so dass sie für eine Mitarbeit in Forschungsprojekten und für eine anschließende Promotion qualifiziert sind.

### **§ 4 Fächergliederung**

- (1) Der Studiengang Digitales Marketing (Master of Science) umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den jeweiligen Bereichen enthaltenen Module sind in § 6 geregelt.
- (2) Alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

### **§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Studiengang Digitales Marketing (Master of Science) bestehen Module aus Lehrveranstaltungen, die in folgender Form durchgeführt werden können:
  1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden
  2. Online-Vorlesung: Lehrinhalte und Zusammenhänge sind speziell für die Wissensvermittlung am Rechner aufbereitet. Semesterbegleitende Lernfortschrittskontrollen fördern den Lernerfolg. Studierende können die Lehrinhalte orts- und gegebenenfalls auch zeitunabhängig in Anspruch nehmen.
  3. Seminaristische Vorlesung: Die Lehrinhalte werden durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
  4. Seminar: Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge
  5. Übung: Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden
  6. Rechnergestütztes Praktikum: Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen
  7. Projekt: Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.
- (2) Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

- (3) Studierende werden zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Wahlpflichtmodulen gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen.
- (4) Es können einzelne Lehrveranstaltungen, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, durch Beschluss des Fakultätsrates vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und der Profillinien innerhalb des Wahlpflichtbereichs.

### § 6 Regelstudienplan

- (1) Die Modulbezeichnungen, die zeitliche Abfolge, der Lehrumfang in Semesterwochenstunden (SWS), das Studientvolumen in Leistungspunkten (CP) sowie die Prüfungsart ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Semester	Leistungspunkte / Lehrumfang				Prüfungsart
	1	2	3	4	
<b>Pflichtbereich</b>					
Kommunikation	5 CP 4 SWS				S
Social Media Analysis	5 CP 4 SWS				S
Digitales Marketing Content-Produktion	5 CP 4 SWS				A
Management & Valuation of Intellectual Capital		5 CP 4 SWS			S
Digitales Marketing Umsetzung		5 CP 4 SWS			A
E-Business		5 CP 4 SWS			S
Mobile Business			5 CP 4 SWS		S
Usability			5 CP 4 SWS		S
Medienwirtschaft / Medienpsychologie			5 CP 4 SWS		S
<b>Wahlpflichtbereich</b>	15 CP 60 SWS	15 CP 60 SWS	15 CP 60 SWS		
<b>Masterarbeit</b>				27 CP	
<b>Masterkolloquium</b>				3 CP	
<b>Gesamtsumme: 120 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	



(2) Der Wahlpflichtbereich umfasst:

1. die Module der Profillinie Wirtschaftsinformatik

Modul	Umfang	Prüfungsart
Dienstleistungsmanagement & Smart Services	5 CP 4 SWS	S
Prozessmanagement und IT-Consulting	5 CP 4 SWS	A
Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen	5 CP 4 SWS	S

und die Module der Profillinie Medien

Modul	Umfang	Prüfungsart
3D Content Creation	5 CP 4 SWS	A
Medienproduktion	5 CP 4 SWS	A
Immersive Media	5 CP 4 SWS	A

2. Die restlichen Wahlpflichtmodule können aus dem gesamten Angebot der Module gewählt werden, welche in Masterstudiengängen an der Fakultät Informatik angeboten werden. Anhang 1 enthält eine Liste von möglichen Modulen. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule des Fachgebiets Digitales Marketing sowie der Fachgebiete Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre beschließen. Ferner können Module anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen aus für den Studiengang einschlägigen Fachgebieten auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden.
- (3) Für Studierende der Profillinie „Wirtschaftsinformatik“ sind die Module „Dienstleistungsmanagement und Smart Services“, „Prozessmanagement und IT-Consulting“ sowie „Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen“ Pflichtmodule. Für Studierende der Profillinie „Medien“ sind die Module „3D Content Creation“, „Medienproduktion“ sowie „Immersive Media“ Pflichtmodule.
- (4) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jedem Studierenden Leistungspunkte (CP, credit points) für die erfolgreich abgeschlossenen Module im Rahmen des Studienplans nach Absatz 1 gutgeschrieben, die den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen Leistungspunkte ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Leistungen regelt § 16 der Prüfungsordnung.

## § 7

### Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich haben Studierende der Hochschule Schmalkalden das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung gibt.
- (2) In Übungen und Seminaren soll die Zahl der Teilnehmenden 24 Personen nicht überschreiten. Für rechnergestützte Praktika oder Projekte kann die maximale Teilnehmerzahl durch Beschluss des Fakultätsrats beschränkt werden.

## § 8

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 das Studium im Masterstudiengang Digitales Marketing (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 2. März 2021

Professor Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

### Anhang 1: Ergänzende Wahlpflichtmodule

Die nachfolgende Liste enthält mögliche ergänzende Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Absatz 1.

<b>Modul</b>	<b>Umfang</b>	<b>Prüfungsart</b>
Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft	5 CP 4 SWS	S
Volkswirtschaftliche Analyse	5 CP 4 SWS	S
Management & Controlling mit SAP	5 CP 4 SWS	S
Web Applications	5 CP 4 SWS	S
Computer Graphics	5 CP 4 SWS	A
Image Processing 1	5 CP 4 SWS	A

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 2. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Januar 2021 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. März 2021 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Abschnitt – Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Abschluss
- § 5 Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit
- § 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Aufbau der Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

#### **Zweiter Abschnitt – Masterprüfung**

- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde

#### **Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

---

## **Erster Abschnitt – Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.

### **§ 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge im jeweiligen Fachgebiet überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden gemäß § 7 Absatz 3 studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Studienordnung geregelt.

### **§ 4 Abschluss**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 5.
- (2) Es sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeitbelastung (workload) von 30 Stunden.
- (3) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums und das Studienvolumen in Leistungspunkten.
- (4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

### **§ 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende muss sich zu den Prüfungsleistungen über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Präsidium bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldefristen beginnen jeweils 4 Wochen und enden jeweils 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 20 und der Masterarbeit.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Absatz 2 benotet.
- (3) Mündliche (§ 9) oder schriftliche (§ 10) Prüfungsleistungen sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
- mündlich (§ 9),
  - schriftlich (§ 10)
  - oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht werden.
- (2) Durch die Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichend vertieftes Fachwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes selbständig zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Mehrfachauswahl) aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen deutscher und englischer Sprache sowohl hinsichtlich der Formulierung von Fragen und Aufgabenstellungen als auch hinsichtlich der Beantwortung bzw. der Abgabe von Ausarbeitungen wählen.
- (3) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung für jedes einzelne Modul wird in der Studienordnung geregelt. Das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfer eine andere Art der Erbringung der Prüfungsleistung gewählt werden, wenn er dies vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben hat.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten als Nachteilsausgleich gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern nach § 18 (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach § 18 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Benennung der Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Die Klausuraufgaben werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig zu bearbeiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten. Abweichungen können in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt werden.
- (4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11**

### **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen der mit den Leistungspunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfen, Computerprogrammen, zu lösenden Übungsaufgaben oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Sie können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Form der Prüfungsleistungen ist zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters von dem betreffenden Prüfer hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig wird der Abgabetermin bekanntgegeben.
- (3) Die Anmeldung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (4) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Leistungspunkte zugeordnet. Die Note des Moduls errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekanntzugeben.
- (3) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 15**

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.



- (3) Eine Wiederholungsprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.
- (4) Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

#### **§ 16**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen, Marketingstudiengängen oder aus fachverwandten Ausbildungsgängen werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Eine Masterarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Antrag. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern und zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit Gutachten anfordern.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Leistungspunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.

#### **§ 17**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät Informatik an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen bzw. Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 18**

#### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

### **§ 19 Zuständigkeiten**

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

## **Zweiter Abschnitt – Masterprüfung**

### **§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 55 Leistungspunkten,
- b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 35 Leistungspunkten,
- c) der Masterarbeit (27 Leistungspunkte),
- d) dem Masterkolloquium (3 Leistungspunkte).

### **§ 21 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem in einem Fachgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem nach § 18 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch die Unterschrift des Betreuers und die Ablage im Sekretariat der Fakultät aktenkundig zu machen. Soweit diese Person nicht an der Hochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu äußern. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn bis auf einen Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die offene Prüfungsleistung muss spätestens bis zur Abgabe bestanden sein. Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern der Kandidat die Verlängerung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von 24 Wochen erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Masterarbeit nicht ausreichend ist.

## § 22

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie einer digitalen Version abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden. Die Präsentationsunterlagen für das Masterkolloquium sind am Tag des Kolloquiums in einer digitalen Version abzugeben. Die digitalen Versionen der Masterarbeit und des Masterkolloquiums müssen ein editierbares Dokumentenformat verwenden.
- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer gebildet. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist sie „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet, wobei mindestens die Note „ausreichend“ zu vergeben ist.
- (5) Der Kandidat vertritt seine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat davon im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 23

### Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach Leistungspunkten, wobei die Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten, das Masterkolloquium mit 3 Leistungspunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend der ihnen in der Studienordnung zugeordneten Leistungspunkten eingehen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  - a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
  - b) die Masterarbeit und das Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach § 12 Absatz 3 zu verfahren.

## § 24

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulbezeichnungen und die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote sowie die jeweiligen Leistungspunkte aufgenommen
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

---

**§ 25  
Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

**§ 26  
Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

**§ 27  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 28  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 29  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 2. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 2. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 2. März 2021 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Januar 2021 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. März 2021 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienziel
- § 4 Fächergliederung
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Regelstudienplan
- § 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anhang 1 Wahlpflichtmodule

**§ 1  
Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Bachelorstudiengang der Fakultät Informatik an der Hochschule Schmalkalden oder in einem anderen Bachelorstudiengang mit einem Mindestanteil an Wirtschaftsinformatikveranstaltungen von 30% die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich Grundgesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) Die Bewerbung zum Wintersemester kann auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber zu Semesterbeginn nicht mindestens 140 Leistungspunkte nachweisen kann oder er seine Abschlussarbeit noch nicht angemeldet hat. Liegen dem in Absatz 1 geforderten Abschluss keine Leistungspunkte zugrunde, müssen stattdessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes. Die vorläufige Zulassung wird ebenfalls widerrufen, wenn der Nachweis des Abschlusses nach Absatz 1 bis zum 30. Oktober nicht vorgelegt wird.
- (3) Die Bewerbung zum Sommersemester kann auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber den Abschluss zu Semesterbeginn nicht nachweisen kann.

- 
- (4) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können auf Beschluss des Fakultätsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz 1 genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 bestanden haben.
  - (5) Das Studium soll zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Einhaltung des Regelstudienplans nach § 6 ist nur in diesem Fall möglich.
  - (6) Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

### § 3 Studienziel

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) werden Sachkompetenzen vertieft, die eine ganzheitliche Betrachtung von digitalen Transformationsprozessen in Unternehmen ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt unter anderem auf den folgenden Themenbereichen:
  - **Strategieebene:** Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft, Volkswirtschaftliche Analyse, Management & Valuation of Intellectual Capital, Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance
  - **Prozessebene:** Prozessmanagement und IT-Consulting, Dienstleistungsmanagement & Smart Services, Management & Controlling mit SAP
  - **Systemebene:** Data Mining & Big Data Analytics, Development & Operations, Wissensentdeckung in Datenbanken
- (2) Übergreifend werden kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektteams sowie Kenntnisse zu Methoden und Werkzeugen des Projektmanagements vermittelt. Das Ziel des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation ist die Befähigung der Studierenden, das Potenzial von Technologien zu erkennen, zu bewerten und die damit einhergehende Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft aktiv zu gestalten.
- (3) Die Studierenden sollen an die aktuelle Forschung in den in Absatz 1 genannten Themenbereichen herangeführt werden, so dass sie für eine Mitarbeit in Forschungsprojekten und für eine anschließende Promotion qualifiziert sind.

### § 4 Fächergliederung

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den jeweiligen Bereichen enthaltenen Module sind in § 6 geregelt.
- (2) Alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

### § 5 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) bestehen Module aus Lehrveranstaltungen, die in folgender Form durchgeführt werden können:
  1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden
  2. Online-Vorlesung: Lehrinhalte und Zusammenhänge sind speziell für die Wissensvermittlung am Rechner aufbereitet. Semesterbegleitende Lernfortschrittskontrollen fördern den Lernerfolg. Studierende können die Lehrinhalte orts- und gegebenenfalls auch zeitunabhängig in Anspruch nehmen.
  3. Seminaristische Vorlesung: Die Lehrinhalte werden durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
  4. Seminar: Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

5. Übung: Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden
  6. Rechnergestütztes Praktikum: Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen
  7. Projekt: Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.
- (2) Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Studierende werden zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Wahlpflichtmodulen gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen.
- (4) Es können einzelne Lehrveranstaltungen, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, durch Beschluss des Fakultätsrates vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs.

## § 6 Regelstudienplan

- (1) Die Modulbezeichnungen, die zeitliche Abfolge, der Lehrumfang in Semesterwochenstunden (SWS), das Studientvolumen in Leistungspunkten (CP) sowie die Prüfungsart ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Semester	Leistungspunkte / Lehrumfang				Prüfungsart
	1	2	3	4	
<b>Pflichtbereich</b>					
Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft	5 CP 4 SWS				S
Prozessmanagement und IT-Consulting	5 CP 4 SWS				A
Management & Valuation of Intellectual Capital	5 CP 4 SWS				S
Volkswirtschaftliche Analyse	5 CP 4 SWS				A
Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance		5 CP 4 SWS			A
Management & Controlling mit SAP		5 CP 4 SWS			S
Dienstleistungsmanagement & Smart Services		5 CP 4 SWS			S
Projekt		5 CP 4 SWS			A
Data Mining & Big Data Analytics			5 CP 4 SWS		S
Wissensentdeckung in Datenbanken			5 CP 4 SWS		S
Development & Operations (DevOps)			5 CP 4 SWS		S
<b>Wahlpflichtbereich</b>	10 CP 40 SWS	10 CP 40 SWS	15 CP 60 SWS		
<b>Masterarbeit</b>				27 CP	
<b>Masterkolloquium</b>				3 CP	
<b>Summe</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	

- (2) Der Fakultätsrat beschließt vor Beginn des ersten Semesters eine verbindliche Liste mit Wahlpflichtmodulen für das 1., 2. und 3. Fachsemester. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Fakultätsrats angeboten werden. Eine beispielhafte Liste mit Wahlpflichtmodulen befindet sich im Anhang 1. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten. Ferner können Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen aus für den Studiengang einschlägigen Fachgebieten auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jedem Studierenden Leistungspunkte (CP, credit points) für die erfolgreich abgeschlossenen Module im Rahmen des Studienplans nach Absatz 1 gutgeschrieben, die den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen Leistungspunkte ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Leistungen regelt § 16 der Prüfungsordnung.



**§ 7**

**Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) Grundsätzlich haben Studierende der Hochschule Schmalkalden das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung gibt.
- (2) In Übungen und Seminaren soll die Zahl der Teilnehmenden 24 Personen nicht überschreiten. Für rechnergestützte Praktika oder Projekte kann die maximale Teilnehmerzahl durch Beschluss des Fakultätsrats beschränkt werden.

**§ 8**

**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 2. März 2021

Professor Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## Anhang 1: Wahlpflichtmodule

Der Fakultätsrat beschließt vor Beginn des ersten Semesters eine verbindliche Liste mit Wahlpflichtmodulen für das 1., 2. und 3. Fachsemester gem. § 6 Absatz 2, welche einen Abschluss in der Regelstudienzeit sicherstellt. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Fakultätsrats angeboten werden. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten und einen Lehrumfang von 4 SWS. Nachfolgend ist eine beispielhafte Liste mit Wahlpflichtmodulen aufgeführt:

<b>Modul</b>	<b>Umfang</b>	<b>Prüfungsart</b>
Agile Software Design & Development	5 CP 4 SWS	S
E-Business	5 CP 4 SWS	S
E-Government – Verwaltungsmodernisierung durch Digitalisierung	5 CP 4 SWS	S
Information Visualization	5 CP 4 SWS	A
Mobile Business	5 CP 4 SWS	S
Mobile Systems	5 CP 4 SWS	S
Serviceorientierte und datengetriebene Architekturen	5 CP 4 SWS	S
Social Media Analysis	5 CP 4 SWS	S
Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen	5 CP 4 SWS	S
Text Analysis & Data Search	5 CP 4 SWS	A

---

**Dritte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 14. Juli 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Applied Computer Science (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2018 S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. November 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2019 S. 82). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 21. April 2021 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 19. Mai 2021 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Juli 2021 die Änderung genehmigt.

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Zeile 2 Modul „Semantic Technologies in Distributed Systems“ wird die Angabe „4 CP“ durch „5 CP“ ersetzt, in Zeile 4 Modul „Text Analysis and Data Search“ wird die Angabe „4 CP“ durch „5 CP“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Zeile 2 wird die Angabe „3D Modeling 3 CP“ durch „3D Content Creation 5 CP“ ersetzt, in Zeile 6 wird die Angabe „Media Production I 3 CP“ durch „Media Production 5 CP“ ersetzt, in Zeile 7 wird die Angabe „Media Production II 3 CP“ durch „Virtual and Augmented Environments 5 CP“ ersetzt.

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Juli 2021

Der Präsident  
Prof. Dr. Gundolf Baier

---

**Dritte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 27. Juli 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 153), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 13. Oktober 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2020 S. 99). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 26. Mai 2021 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 15. Juli 2021 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. Juli 2021 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen“ wird die Angabe „§ 6 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
  - b) Der bisherige § 6 „Inkrafttreten“ wird § 7.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „im Studiengang Informatik (Bachelor of Science) der Hochschule Schmalkalden“ aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird das Wort „Die“ aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nr. 1 Vorlesung wird folgende Nr. 2 eingefügt:  
„2. Online-Vorlesung:  
Lehrinhalte und Zusammenhänge sind speziell für die Wissensvermittlung am Rechner aufbereitet. Semesterbegleitende Lernfortschrittskontrollen fördern den Lernerfolg. Studierende können die Lehrinhalte orts- und gegebenenfalls auch zeitunabhängig in Anspruch nehmen.“
    - bb) Die folgenden Nr. 3, 4, 5 und 6 werden Nr. 4, 5, 6 und 7.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Studierende wird“ ersetzt durch „Studierende werden“.
4. Nach Absatz 5 wird folgenden Absatz 6 eingefügt:

**„§ 6  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“
5. Der bisherige § 6 „Inkrafttreten“ wird § 7
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe „55 CP Pflichtmodule“ wird die Zahl „55“ durch „53“ ersetzt.
  - b) In der Angabe „28 DP Wahlpflichtmodule“ wird die Zahl „28“ durch „30“ ersetzt.
7. Anlage 2 wird in der vorletzten Zeile wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Fremdsprache“ wird durch „Fächerübergreifende Kompetenzen“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „Englisch“ wird durch „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ ersetzt.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Zeile 10 wird die Angabe „Funktionale Programmierung“ durch „Computerbasierte Intelligenz“ ersetzt.
  - b) In Zeile 12 wird die Angabe „Proseminar Informatik“ durch „Paradigmen der Softwareentwicklung“ ersetzt.

- c) In Zeile 13 wird die Angabe „5 CP“ durch „3 CP“ ersetzt.  
d) In Zeile 14 wird die Angabe „28 CP“ durch „30 CP“ ersetzt.
9. Anlage 4 wird in der vorletzten Zeile wie folgt geändert:  
a) Die Angabe „Fremdsprache“ wird durch „Fächerübergreifende Kompetenzen“ ersetzt.  
b) Die Angabe „Englisch“ wird durch „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ ersetzt.
10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:  
a) In Zeile 5 wird die Angabe „Funktionale Programmierung“ durch „Computerbasierte Intelligenz“ ersetzt.  
b) In Zeile 9 wird die Angabe „Einführung in die Computergrafik“ durch „Grafische Datenverarbeitung“ ersetzt.  
c) In Zeile 11 werden die Angabe „Proseminar“ durch „Paradigmen der Softwareentwicklung“ sowie die Angabe „0+2 SWS“ durch „2+2 SWS“ ersetzt.  
d) In Zeile 13 „Projekt Informatik“ wird die Angabe „5 CP“ durch „3 CP“ ersetzt.  
e) In Zeile 17 „Unternehmensplanspiel“ wird die Angabe „2 CP  
0+2 SWS“  
in der letzten Spalte „Semester 6“ aufgehoben und in die vorletzte Spalte „Semester 5“ aufgenommen.

11. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 6  
Wahlpflichtmodule**

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule. Aus dieser Liste werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten.

Compilerbau	5 CP
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL	5 CP
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme	5 CP
Deep Learning Architectures	5 CP
Grundlagen Webtechnik	5 CP
IoT Security	5 CP
Mobile Anwendungsentwicklung	5 CP
Mobile Web-Anwendungen	5 CP
Netzwerkplanung und -konfiguration	5 CP
Scientific Programming	5 CP
Softwarequalität	5 CP
Spieleentwicklung	5 CP
Vertiefung Softwareentwurf	5 CP
XR-Medien	5 CP

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule der Fachgebiete Informatik und Wirtschaftsinformatik beschließen.“

12. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 27. Juli 2021

Der Präsident  
Prof. Dr. Gundolf Baier

---

## **Erste Änderung der Berufsordnung der Hochschule Schmalkalden**

**vom 3. Juni 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr.1 und § 85 Abs. 9 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Änderung der Berufsordnung (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 5/2019, S. 75). Der Senat der Hochschule hat am 2. Juni 2021 die Änderung der Berufsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juni 2021 die Änderung der Ordnung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 14 Ruferteilung“ werden die Angaben „§ 15 Juniorprofessuren“ und „§ 16 Gemeinsame Berufungsverfahren, Tandem-Professuren“ eingefügt.
- b) Der bisherige § 15 „Inkrafttreten“ wird § 17.

2. Nach § 14 werden folgende §§ 15 und 16 eingefügt:

### **„§ 15 Juniorprofessoren**

- (1) Für die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Regelungen dieser Ordnung.
- (2) Wird eine Juniorprofessur mit einer Tenure-Track-Zusage verbunden, gilt die Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren und die Evaluation von Juniorprofessuren an der Hochschule Schmalkalden in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

### **§ 16 Gemeinsame Berufungsverfahren, Tandem-Professuren**

- (1) Bei der Besetzung einer Professur im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Regelungen dieser Ordnung, soweit in Absatz 2 bis Absatz 5 nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Die Fakultät, der die Professur zugeordnet werden soll, erstellt in Absprache mit der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs unter Beachtung des § 2 einen Ausschreibungstext.
- (3) Die Hochschule und die Forschungseinrichtung außerhalb des Forschungsbereichs bilden eine gemeinsame Berufungskommission. In dieser sollen gemäß § 85 Abs. 6 Satz 4 ThürHG beide Institutionen zumindest auf der Ebene der Hochschullehrer gleichstark vertreten sein.
- (4) Die gemeinsame Berufungskommission erarbeitet eine Berufsliste gemäß § 9. Nach Zustimmung der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 85 Abs. 6 Satz 4 ThürHG wird das hochschulinterne Verfahren fortgeführt. Stimmt die Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs der vorgelegten Berufsliste nicht zu und wird in daraufhin durchzuführenden Gesprächen zwischen beiden Institutionen keine Einigung erzielt, wird das Verfahren abgebrochen.
- (5) In der gemäß § 85 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu schließenden Kooperationsvereinbarung kann auch eine von Absatz 3 i. V. m. § 3 abweichende Zusammensetzung der gemeinsamen Berufungskommission geregelt werden; die Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer muss gewahrt bleiben.
- (6) Für die Verfahren zur Besetzung von Tandem-Professuren gelten § 15 sowie Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 entsprechend.

3. Der bisherige § 15 wird § 17.

4. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 3. Juni 2021

Der Präsident  
Prof. Dr. Gundolf Baier